Zu Zl. MDL1-V-076/036

Betrifft:
Marktgemeinde Hinterbrühl, Planungsgebiet „Grillparzerpromenade“ – Anfrage Ortsplanung

Forstfachliche Stellungnahme vom 14. Juli 2026/Ing. Abel

Zur Anfrage der „dieLandschaftsplaner.at ZT GmbH“ vom 13. Juli 2026, betreffend die geplante Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Grillparzerpromenade in 2371 Hinterbrühl, wird wie folgt Stellung genommen:

Die betroffenen Grundstücke Nr. 239/20, 239/22 und 239/23, alle KG Hinterbrühl, weisen lt. Grundbuchsauszug Waldteilflächen auf. Die Parzellen 239/22 und 239/23, beide KG Hinterbrühl erreichen jedoch mit 746 m² bzw. 421 m² nicht die für eine forstgesetzliche Waldeigenschaft notwendige Mindestfläche von 1.000 m² und das Grundstück Nr. 239/20, KG Hinterbrühl erreicht nicht die Mindestbreite von 10 m. Aus forstfachlicher Sicht handelt es sich daher im gegenständlichen Bereich nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes, da auch kein flächenhafter Zusammenhang mit anderen Waldflächen besteht.

Die Ausweisung im Waldentwicklungsplan ergibt sich aus der katastermäßigen Erfassung als Wald, unabhängig vom Naturzustand.

Der gegenständliche Bereich ist schon jetzt als Grünland-Park und Grünland-Grüngürtel (Siedlungsgl. u. Verkehrstrennung) gewidmet, eine Widmung als Grünland – Land- und Forstwirtschaft liegt nicht vor, sodass die Erhaltung bzw. die Schaffung von Waldflächen in diesem Bereich für die Gemeinde nicht vorrangig erscheint.

Erbetene Antworten:

- Kann schon vorab die Möglichkeit einer künftigen Rodung ausgeschlossen werden?
- Unter welchen Bedingungen ist gegebenenfalls eine Rodung möglich (Ersatzaufforstung, waldverbessernde Maßnahmen)?

Die Waldflächen in diesem Bereich weisen im Waldentwicklungsplan höchste Wertigkeit der Wohlfahrts- und Erholungsfunktion sowie mittlere Wertigkeit der Schutzfunktion auf.

Sollte auf Grund der katastermäßigen Ausweisung eine Rodungsbewilligung beantragt werden, ist eine Rodungsbewilligung ist unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzgeldleistung in der dzt. Höhe von 2,50 € pro m²) grundsätzlich möglich, sofern ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Die Widmung Verkehrsfläche-öffentlich weist auf ein öffentliches Interesse an einer forstfremden Nutzung hin.

Grundsätzlich sind Alternativen außerhalb des Waldes heranzuziehen, sollte es an diesen fehlen, können auch Waldflächen in unbedingt notwendigem Ausmaß zur Rodung beantragt werden.

Sollten Unklarheiten hinsichtlich der forstgesetzlichen Waldeigenschaft bestehen, wird auf die Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens gem. § 5 Forstgesetz 1975 hingewiesen, wobei dieses vom Grundeigentümer zu beantragen ist.

Der Forstsachverständige
Ing. A b e l

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur